



Amt für öffentliche Ordnung

Schwarzstrasse 44  
Postfach 63  
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3170  
Fax +43 662 8072 2068  
ordnungsamt@stadt-salzburg.at

## **INFORMATIONSBLATT**

### **Lagerung, Leitung wassergefährdender Stoffe**

Stand: Jänner 2010

#### **Zuständigkeitsregelung:**

Die MA 01/01, Amt für öffentliche Ordnung, hier als Wasserrechtsbehörde ist zuständig als Wasserrechtsbehörde 1. Instanz mit Ausnahme von Anlagen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- bei Anlagen bis 5000 kg die Baurechtsbehörde
- bei anhängigen Betriebsanlagenverfahren ist die zuständige Betriebsanlagenbehörde nach § 356 b GewO 1994 Wasserrechtsbehörde 1. Instanz

Ein **Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe (z.B. Mineralöl) sollte grundsätzlich folgende Bestandteile enthalten, im Einzelfall können Ergänzungen erforderlich werden:

#### **Es ist ein geeignetes Projekt mit einem schriftlichen, formlosen Ansuchen des Konsenswerbers einzureichen.**

Ansuchen und Projekt mit Beilagen sind im Sinne des Gebührengesetzes 1957 gebührenpflichtig.

Für die Planung einer Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe sind **Fachleute, das sind Zivilingenieure oder Technische Büros mit entsprechender Befugnis** heranzuziehen, welche die Pläne mit Rundsiegel/ Firmenstempel und Unterschrift zu versehen haben.

Die Planung der Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe muss grundsätzlich dem **Stand der Technik** und den Richtlinien der einschlägigen **ÖNormen** entsprechen.

#### **Das Projekt hat zu beinhalten:**

- 1) Übersichtslageplan i. M. 1:1000 bis 1:2500
  - es sind darin alle Brunnenanlagen, Quellennutzungen und Gerinne (offen, verrohrt oder überdeckt) im Umkreis von 100 m (Radius) einzutragen. Der Name und die Anschrift der Eigentümer dieser Anlagen sind anzugeben; bei Nichtvorhandensein derartiger Anlagen im genannten Umkreis ist ausdrücklich eine Leermeldung einzutragen. Bei wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten sind diese mit unterschiedlichen Farbsignierungen darzustellen.

- 2) Detail-Lageplan i.M. 1:100
  - es sind die Wohn- bzw. Betriebsobjekte und die örtlichen Lage der Lagerung und Leitungen der wassergefährdender Stoffe sowie die Kanalleitungen für Abwasser und Niederschlags- bzw. Oberflächenwasserbeseitigung einzutragen.
- 3) Detail-Pläne mit Darstellung der Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe im Horizontal- und Vertikalschnitt i.M. 1:20 oder 1:25
  - es sind der höchste Grundwasserstand und ev. der Hochwasserkote von nahegelegenen Bächen einzutragen. Aus diesen Detailplänen und aus dem unter 4) genannten technischen Bericht müssen die technischen Merkmale der Anlagen und ihre örtliche Lage vor allem in wasserwirtschaftlicher Hinsicht sowie die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und deren regelmäßige Kontrolle hervorgehen.
- 4) Technischer Bericht:

Er hat die technischen Erläuterungen zu den oben angeführten Plänen zu enthalten. Weiters sind alle Sicherheitseinrichtungen und Maßnahmen und deren regelmäßige Kontrolle zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung darzustellen. Die Sicherheitsdatenblätter aller Betriebsmittel und zu lagernden Stoffen sind vorzulegen.
- 5) Betriebs-, Sicherheits- und Überwachungsvorschriften für die geplante Anlage sind vorzulegen.

Das Projekt und diese Beilagen müssen in **3-facher** Ausfertigung eingereicht werden.

Weiters sind dem Projekt nach Rückfrage beim **Wasserbuch** folgende Unterlagen beizulegen:

- 1) Namhaftmachung derjenigen, die durch die geplante Anlage in wasserrechtlich geschützten Rechten berührt.
- 2) Namhaftmachung der Fischereiberechtigten bei berührten Fließgewässern.
- 3) Amtsbestätigung des Grundbuches über die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken, auf denen die Anlage zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe bzw. Teile davon errichtet werden sollen.

Diese Projektsbeilagen sind **1-fach** einzureichen.

Überdies muss das Projekt Angaben darüber enthalten, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befasst wurden oder sind.